

— die Erfassung und den Ausweis der Warenlieferungen und Leistungen sowie des Eigenverbrauchs,

— die Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Subventionen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze,

— die Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie die Zuführung der Subventionen.

(3) Ist die Möglichkeit zur Finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, werden die produktgebundenen Subventionen durch das für die Zuführung zuständige Organ zugeführt. Dabei können Abschlagzahlungen geleistet werden.

§19

Die Finanzierung von produktgebundenen Subventionen für Erzeugnisse und Leistungen, die von den Betrieben über die Planaufgaben hinaus abgesetzt bzw. erbracht worden sind, erfolgt wie folgt:

- a) Die Betriebe finanzieren die produktgebundenen Subventionen unabhängig von dem geplanten Subventionsvolumen. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Subventionen sind in der staatlichen Berichterstattung bzw. Abrechnung auszuweisen. Überplanmäßige Subventionen sind als „Davonzahl“ zu erläutern.
- b) Die für die Zuführung der produktgebundenen Subventionen verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe finanzieren die Subventionen im Rahmen des geplanten Subventionsvolumens.
- c) Soweit die Finanzierung nach Buchst. b nicht gewährleistet ist, finanziert das zuständige Ministerium oder das andere zentrale Staatsorgan den Mehrbedarf an produktgebundenen Subventionen im Rahmen des geplanten Subventionsvolumens.
- d) Soweit die Deckung des Mehrbedarfs an produktgebundenen Subventionen nach Buchst. c nicht gewährleistet ist, beantragt der zuständige Minister oder andere Leiter des zentralen Staatsorgans beim Minister der Finanzen die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des Mehrbedarfs.
- e) Die Finanzierung überplanmäßiger produktgebundener Subventionen für Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft aus dem zentralen Haushalt kann beantragt werden, wenn die produktgebundenen Subventionen für diese Betriebe durch zentrale Regelungen festgelegt worden sind.
- f) Die Mittel, die zur Finanzierung der produktgebundenen Subventionen für Betriebe anderer Eigentumsformen benötigt werden, sind vom Rat des Kreises zu Lasten des zentralen Haushaltes bereitzustellen.

Zu § 13 der Verordnung:

§20

(1) Die Kontrolle auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Subventionen dient der vollständigen und termingerechten Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der ordnungsmäßigen Verwendung der Ausgaben des Staatshaushaltes. Die Organe gemäß § 13 der Verordnung kontrollieren insbesondere

- die Einhaltung und Wirkung der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Subventionen,

(2) Die im § 13 der Verordnung genannten Organe kontrollieren auch die Ordnungsmäßigkeit der Preisausgleichsabführungen und -Zuführungen, die nach den Rechtsvorschriften durch die Geschäftsbanken reguliert werden.

(3) Ergeben die Kontrollen, daß produktgebundene Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, sind geschuldete Beträge nachzufordern. Für die nachgeforderten Beträge sind Verzugszuschläge nach den Rechtsvorschriften zu erheben.

(4) Ergeben die Kontrollen, daß produktgebundene Subventionen unberechtigt in Anspruch genommen wurden, sind die unberechtigt in Anspruch genommenen Beträge zurückzufordern. Für die zurückzufordern Beträge sind Verzugszuschläge nach den Rechtsvorschriften zu erheben.

(5) Sofern Zweifel an der Zulässigkeit der Preise bestehen, die der Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Subventionen durch die Betriebe zugrunde gelegt wurden, ist das zuständige Preiskontrollorgan zu verständigen.

§21

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die bestätigten Preise und die als Preiselement festgelegten produktgebundenen Abgaben bzw. Subventionen gegenüber den Kontrollorganen nachzuweisen. Der Nachweis ist anhand von Preisbewilligungen oder anderen Mitteilungen zu erbringen, die den Betrieben von den zuständigen Preisorganen ausgehändigt worden sind.

(2) Zum Nachweis der preis- und abgabenbegünstigten Lieferungen können die Betriebe von den Kontrollorganen zur Ausstellung von Kontrollmitteilungen verpflichtet werden.

§22

Für die produktgebundenen Abgaben und Subventionen der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe sind die Bestimmungen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, soweit in Einzelfällen keine andere Entscheidung getroffen wurde.

§23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m